

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lehrte

Die Stadt Lehrte hat nach § 153 I Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich insbesondere aus den §§ 154 bis 158 NKomVG.

Die besondere Ausgestaltung hat der Rat in seiner Sitzung am 23.03.2022 mit dieser Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Ziel der Ausrichtung und Leitbild der Rechnungsprüfung bei der Stadt Lehrte soll es sein, durch eine nutzungsorientierte Prüfung, eine ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwaltung zu fördern.

Prüfungen selbst sind effektiv und effizient mit dem wirtschaftlichen Ziel durchzuführen, einen Mehrwert für die Organisationseinheiten und die Verwaltungsführung, nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch zur optimierten Aufgabenerfüllung zu erreichen. Prüfaktivitäten sollen sich risikoorientiert an der wirtschaftlichen Bedeutung und an dem Gefährdungspotential orientieren. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sollen in einem wirtschaftlichen Aufwand-Nutzen Verhältnis stehen. Die Ergebnisse der Prüfungen sollen im Prozess der Verwaltungssteuerung Feststellungen, Anregungen und Beratung mit steuerungsunterstützendem Charakter sein.

Mögliches Fehlverhalten und Verstöße innerhalb der Verwaltung sollen verhindert und bei Feststellung durch Mitwirkung der Rechnungsprüfung der daraus entstandene Schaden beseitigt, bzw. verringert und vor allem zukünftig ausgeschlossen werden.

§ 2

Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung ist gemäß § 154 I NKomVG dem Rat der Stadt Lehrte unmittelbar unterstellt und nur diesem gegenüber verantwortlich. Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden in der Rechnungsprüfung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

(2) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, der Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

(3) Die Rechnungsprüfung ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur dem geltenden Recht unterworfen.

§3

Personal der Rechnungsprüfung

(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen, insbesondere sollen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderliche Fach- und Sozialkompetenz besitzen.

(2) Die Leitung und Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung sind verpflichtet, sich regelmäßig und umfassend in den Prüfgebieten fortzubilden, um eine dem Leitbild der Rechnungsprüfung entsprechende Prüfung und Beratung gewährleisten zu können.

(3) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist dem Rat gegenüber für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfgeschäfte verantwortlich. Sie teilt den Prüferinnen und Prüfern die Arbeitsgebiete zu, stellt im Rahmen des Leitbildes der Rechnungsprüfung und unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes Prüffelder auf und regelt die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer. Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

(4) Personalbesetzungen in der Rechnungsprüfung sollten im Einvernehmen mit der Leitung erfolgen. Sämtliche Übertragungen und Entziehungen von Prüffunktionen dürfen nur im Einvernehmen mit der Leitung vorgenommen werden.

§ 4

Aufgaben der Rechnungsprüfung

(1) Die der Rechnungsprüfung obliegenden Pflichtaufgaben ergeben sich aus den §§ 155 bis 158 NKomVG. Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus dem 7. Abschnitt der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

(2) Der Rat der Stadt Lehrte überträgt der Rechnungsprüfung nach § 155 II NKomVG folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit; dies soll die Rechnungsprüfung bei wichtigen Maßnahmen und Projekten bereits begleitend wahrnehmen,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe
3. die Prüfung der Betätigung der Stadt Lehrte bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
4. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredites oder sonst vorbehalten hat,
5. die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Zuwendungen an die Stadt oder ihrer Gesellschaften auf Anforderung der Bewilligungsstelle,
6. die Beratung der Verwaltung und Einrichtungen der Stadt Lehrte im Rahmen der genannten Aufgaben mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten, soweit mit der Rechtsstellung der Rechnungsprüfung vereinbar.

(3) Die Rechnungsprüfung entscheidet selbstständig, inwieweit Prüfungen in diesen Bereichen vorgenommen werden. Die Ausgestaltung und die Prüfungsintensität der möglichen Prüfung obliegen der Rechnungsprüfung nach risikoorientierten Gesichtspunkten. Die Rechnungsprüfung kann die Prüfung gemäß § 155 III NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfunterlagen verzichten.

(4) Prüfungen orientieren sich in Vorbereitung auf Pflichtprüfungen auch an systematischen Prüfungshandlungen, die im Ergebnis die Implementierung und Weiterentwicklung eines funktionierenden internen Kontrollsystems unterstützen.

(5) An den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse können die Leitung oder die Prüferinnen bzw. die Prüfer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch das jeweilige Gremium teilnehmen.

§ 5 Befugnisse

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung befugt, von sämtlichen städtischen Organisationseinheiten und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendigen Auskünfte sowie die Vorlage, Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen in analoger oder digitaler Form zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf elektronisch gespeicherte Datenbestände. Entsprechende Zugriffsrechte sind zu gewährleisten.

(2) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dies gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei der Prüfung ist den Prüferinnen, bzw. Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Die Prüferinnen/Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.

(3) Die Leitung kann für spezielle Prüftätigkeiten Sachverständige hinzuziehen. Die Finanzierung ist durch die Stadt Lehrte sicherzustellen.

§ 6 Beteiligung und Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Unterlagen sind der Rechnungsprüfung grundsätzlich so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung und Stellungnahme möglich ist.

(2) Bei grundsätzlichen organisatorischen Überlegungen, oder wesentlichen Veränderungen innerhalb der Verwaltungsprozesse oder ihrer Einrichtungen ist das Rechnungsprüfungsamt begleitend hinzuziehen – dies gilt insbesondere im Bereich der Kommunalwirtschaft, des Haushalts- und Kassenwesens und der Neueinrichtung technischer unterstützter Informationsverarbeitung.

(3) Prüfungsankündigungen und Prüfungsberichte übergeordneter oder externer Prüfungseinrichtungen sind der Rechnungsprüfung unverzüglich nach Zugang – ausreichend in digitaler Form – zur Kenntnis zuzuleiten.

(4) Vorgänge, die der Rechnungsprüfung sowohl im Rahmen der Beschlussvorbereitung zur Mitzeichnung, als auch im Zuge interner Bearbeitung vorzulegen sind, werden in einer Visaverfügung näher bezeichnet und unterliegen der von der Rechnungsprüfung erachteten Erforderlichkeit im Rahmen vorbereitender und begleitender Prüfungshandlungen.

(5) Der Rechnungsprüfung werden digitale Lesezugriffsrechte auf Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und sonstige Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsräte und der dazugehörigen Niederschriften über die stattgefundenen Sitzungen eingeräumt.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhalts von den betroffenen Fachdiensten oder Einrichtungen bei dem Verdacht oder Vorliegen von dienstlichen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder vergleichbaren Sachverhalten, dem Eintreten von - materiellen oder ideellen - Schäden für die Stadt Lehrte, bei Rückständen, Verzögerungen, Unregelmäßigkeiten des planmäßigen Dienstbetriebes mit insbesondere wesentlichen finanziellen Auswirkungen, bei Kassenfehlbeständen sowie schwerwiegenden Störungen beim Einsatz von IuK-Technik, die den ordnungsgemäßen dienstlichen Ablauf gefährden, sofort zu unterrichten.

§ 7

Prüfberichte und sonstige Feststellungen

(1) Über festgestellte Veruntreuungen und sonstige strafbare Handlungen oder bei begründetem Verdacht von solchen, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den Rat, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und soweit Kassengeschäfte betroffen sind, die Kassenaufsichtsbeamtin oder den Kassenaufsichtsbeamten unverzüglich zu unterrichten.

(2) Über Sonderprüfungen im Wege von Systemprüfungen, wesentliche Feststellungen und Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen und der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen. Prüfungsberichte und sonstige Prüfungsbemerkungen sind an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Prüfberichte von besonderer Bedeutung oder aufgrund Anforderung durch den Rat oder Verwaltungsausschuss werden über den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin dem Rat oder dem Verwaltungsausschuss vorgelegt.

(3) Geringfügige Beanstandungen sind mit den Fachdiensten und Einrichtungen unmittelbar zu erörtern und direkt zu erledigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 24.02.2012 außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2022 vom 07.04.2022, S. 137